



Allen städtischen Dienststellen

MPRGDL-601944/2024  
Regelungen für den 27.12.2024  
Erlass

Wien, 30. April 2024

Die Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter werden ermächtigt, am 27. Dezember 2024 den Dienstbetrieb auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken. Sofern es der Dienstbetrieb zulässt, können die Dienststelle oder Teile davon auch zur Gänze geschlossen werden.

Bedienstete in fixen Dienstzeitmodellen können an diesem Tag entweder einen Erholungsurlaub konsumieren (vgl. hierzu Punkt 8. des Erlasses der Magistratsdirektion vom 21. November 2018 zur Arbeitszeitflexibilisierung am Karfreitag sowie am 24. und 31. Dezember, MPRGDL-989154/2018) oder auf deren Wunsch gegen Einarbeitung der entfallenden Arbeitsstunden dienstfrei gestellt werden.

Hinsichtlich der Einarbeitung ist zu beachten, dass die Einarbeitung der entfallenden 8 Arbeitsstunden in fixen Dienstzeitmodellen in der Weise zu erfolgen hat, dass im Zeitraum vom 20. September 2024 bis 20. Dezember 2024 die Arbeitszeit an 8 Tagen jeweils um eine Stunde über das normale Arbeitsende hinaus zu verlängern ist.

Über die Einarbeitung sind von den Dienststellen Aufzeichnungen zu führen.

In Dienststellen mit gleitender Arbeitszeit kann anstelle eines Erholungsurlaubes auch ein Zeitausgleich gewährt werden.

Vollzeitbeschäftigte werdende und stillende Mütter dürfen nicht einarbeiten (vgl. § 8 Mutterschutzgesetz 1979), teilzeitbeschäftigte werdende und stillende Mütter nur insoweit, als durch die Einarbeitung die tägliche Arbeitszeit von neun Stunden sowie die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden nicht überschritten wird.

Lehrlinge sind am 27. Dezember 2024 dienstfrei zu stellen.

Die Bestimmungen der §§ 26 Abs. 3 und 4, 26a Abs. 4 bis 6 und 26b Abs. 4 bis 7 DO 1994 bzw. der §§ 11 Abs. 3 und 4, 11a Abs. 4 bis 6 und 11b Abs. 4 bis 7 VBO 1995 bzw. der §§ 33 Abs. 3 und 4, 34 Abs. 4 bis 6 und 35 Abs. 4 bis 7 W-BedG hinsichtlich der Leistung von Überstunden bleiben unberührt.

Für Turnus-, Wechsel- oder Schichtdienst, Bereitschaftsdienst und Permanenzdienste sind die Regelungen der Einarbeitung nicht anzuwenden und sind diese Dienste wie an einem sonstigen Werktag durchzuführen.

Die sich aus einer Einschränkung des Dienstbetriebes allfällig ergebenden geänderten Parteienverkehrszeiten, Amtsstunden bzw. Öffnungszeiten sind von den Dienststellen rechtzeitig bekannt zu machen.

Dieser Erlass ist allen in Betracht kommenden Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Für den Magistratsdirektor:

Dr.<sup>in</sup> Cordula Gottwald, MA